

Vertragsbestimmungen

1. Fahrzeugeigenschaften

Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen usw..., insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw... sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Die Gewähr, dass der Gebrauchtwagen dem Bodyindex A (unfallfrei) gemäss www.vfas.ch entspricht, sowie nicht für gewerbmässige Personentransporte benutzt oder ausgemietet wurde, wird von der Auto Kunz AG nicht gewährt, ausser dies wird schriftlich auf dem Vertrag vermerkt. Bei importierten Fahrzeugen können Modell-/Ausstattungs- und Motorvarianten von den Spezifikationen von durch den Hauptimporteur importierte Modelle abweichen und elektronische Komponenten wie Bordcomputer, usw. nicht auf Deutsch eingestellt sein. Solche Fahrzeuge verfügen auch als Neuwagen meist über eine vorgängige Tageszulassung im Ausland.

2. Gewährleistungsbeginn

Gemäss den Bedingungen/Vereinbarungen auf der 1. Vertragsseite. Sofern eine Werksgarantie vereinbart wurde, ist für den Garantiebeginn bei Neuwagen oder Fahrzeugen mit laufender Herstellergarantie nicht das Datum der ersten Inverkehrsetzung, sondern der Garantiebeginn im Herstellersystem oder aber der allfällig vertraglich vereinbarte Garantiebeginn massgebend.

3. Änderung des Kaufpreises

Der Kaufpreis ist für beide Seiten verbindlich und ändert nicht. Es gilt der vertraglich vereinbarte Betrag. Es gibt keine Korrekturen am Preis, z.B. weder wegen Preisaufschlägen oder Preisabschlägen noch wegen Devisenkursänderungen, Inflation, Deflation usw.

4. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigungen oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Auto Kunz AG. Der Käufer bestätigt, dass das Eintauschfahrzeug garantiert dem Bodyindex A gemäss www.vfas.ch entspricht, sowie dass die auf dem Kilometerzähler ausgewiesenen Kilometer der effektiv gefahrenen Kilometer entsprechen. Sollten nach Uebergabe des Eintauschfahrzeuges Mängel auftauchen, die bei der Uebergabe nicht erkannt wurden, so kann die Auto Kunz AG innerhalb von zwei Jahren Ersatz für den Schaden fordern. Der Käufer haftet für diese nachträglich entdeckten Schäden.

5. Lieferungsverzögerung

Lieferungsverzögerungen bis zu 150 Tagen werden vom Käufer akzeptiert. Nach Ablauf dieser akzeptierten Lieferungsverzögerung hat der Käufer nach schriftlicher Mahnung schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenütztem Ablauf kann er von diesem Vertrag schadensersatzfrei zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, insbesondere besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

6. Annahmeverzug oder Verweigerung des Käufers

Befindet sich der Käufer mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Auto Kunz AG a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder b) sofort den Verzicht auf die nachträgliche Lieferung erklären und 20% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Dieser Kaufvertrag bildet eine Schuldanererkennung seitens des Käufers und beseitigt hiermit alle Rechtsvorschlüsse.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten wird der Auto Kunz AG das Recht eingeräumt, einen Eigentumsvorbehalt i.S. von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

8. Rücktritt der Auto Kunz AG bei nicht vertragsgemässer Bezahlung nach Auslieferung

Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, so kann die Auto Kunz AG vom Vertrag zurückzutreten. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt: 25% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges für Neuwagen und Occasionen, zuzüglich 2% des Kaufpreises pro Monat und 25 Rappen pro gefahrenen Kilometer, jeweils ab Ablieferung des Fahrzeuges.

9. Versicherungen des Kaufobjektes bei Kreditierung oder Teilzahlung des Kaufpreises

Der Käufer hat das Kaufobjekt bei einer Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigungen, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Der Käufer tritt der Auto Kunz AG alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Auto Kunz AG. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Käufer diesen der Auto Kunz AG. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherungen der Auto Kunz AG jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, der Auto Kunz AG jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Auto Kunz AG ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.

10. Zustimmungsvorbehalt.

Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen der Auto Kunz AG abgeschlossen, so kann diese innert 20 Tagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung. Als zeichnungsberechtigt im Sinne dieses Zustimmungsvorbehaltes gelten nur eingetragene Mitarbeiter im öffentlich zugänglichen Handelsregister.

11. Rücktrittsrecht der Auto Kunz AG nach Ablauf des Zustimmungsvorbehaltes

Kann die Auto Kunz AG aufgrund des Lieferanten oder Herstellers das Fahrzeug nach Ablauf des Zustimmungsvorbehaltes nicht liefern, erklärt die Auto Kunz AG dies dem Käufer schriftlich. Die Auto Kunz AG schuldet in diesem Fall keine Entschädigung.

12. Schriftform.

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

13. Gerichtsstand.

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag und nachfolgenden Geschäftsbeziehungen ist das Domizil der Auto Kunz AG. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand, unterzieht.

Ort: Wohlen AG Datum: _____

Der Käufer erklärt, alle Vertragsbestimmungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit diesen einverstanden.

Auto Kunz AG: Der Käufer: